

# Ausstellungsreglement der FEDERATION FELINE HELVETIQUE



**Art. 1** Es gelten die Ausstellungsregeln der FIFe sowie die Statuten der FFH

## **Art. 2 Limitierungen von Ausstellungen**

- a) Die FFH-Mitglieder müssen gewünschte Ausstellungstermine mit Angabe des Datums und Ortes sowie Anzahl der Zertifikate an der Präsidenten-Versammlungen beantragen.  
Jedes FFH-Mitglied hat das Recht pro Kalenderjahre eine Ausstellungen mit Vergabe eines Zertifikates oder zwei Zertifikaten an einem Wochenende durchzuführen.  
Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veranstaltungen, die gemeinsam von verschiedenen Tierverbänden organisiert werden oder unter der Schirmherrschaft der FFH stehen.
- b) Der Zeitraum zwischen zwei FFH-Katzenausstellungen beträgt mindestens 3 Wochen.  
Ausnahmen sind möglich, wenn die beiden betroffenen Organisatoren einverstanden sind.

## **Art. 3 Territorialer Zuständigkeitsbereich**

- a) Die territorialen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen FFH-Mitglieder sind:
- |        |                                                                         |
|--------|-------------------------------------------------------------------------|
| KAS    | die Kantone Aargau und Solothurn                                        |
| KCbB   | die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land                                  |
| KECB   | der Kanton Bern                                                         |
| SFG    | der Kanton Genf                                                         |
| KLZ    | die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Obwalden, Nidwalden und Glarus    |
| CCM    | die Städte La Chaux-de-Fonds und Le Locle                               |
| SFN+J  | die Kantone Neuenburg und Jura (mit Ausnahme der beiden Städte des CCM) |
| RKVO   | die Kantone St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und beide Appenzell        |
| SFT    | die Kantone Tessin und Graubünden                                       |
| CCVV+F | die Kantone Waadt, Wallis und Freiburg                                  |
| ZL     | der Kanton Zürich                                                       |
- Ebocat SKK und SSC sind überregionale Mitglieder
- b) Die beiden überregionalen FFH-Mitglieder sind verpflichtet, beim Verein, in dessen Territorium der gewählte Ausstellungsort liegt, eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Erst dann kann der Antrag für da

- c) Möchte ein FFH-Mitglied ausserhalb seines Territoriums eine Ausstellung durchführen, muss er schriftlich die Genehmigung des zuständigen regionalen Vereins einholen. Die Anfrage muss mindestens 4 Wochen vor der Präsidentenversammlung erfolgen. Die Ablehnung des Antrages muss begründet werden.

#### **Art. 4 Pflichten des organisierenden Vereins**

- a) Der Organisator muss z.H. der Technischen Kommission und dem ZV mindestens 2 Monate vor der Ausstellung folgende Angaben liefern:
- Name des OK-Präsidenten(in)
  - Hallenbezeichnung / Hallenplan
  - Art der Ausstellung: 2 Tagesausstellung mit 1 Zertifikat  
2x 1-Tagesausstellung mit 1 Zertifikat nach  
Kategorien getrennt.
  - Spezialshows
  - Höhe der Anmeldegebühren je Ausstellungsklasse
  - Verfahren mit Ausstellern von nicht FIFe-Vereinen
  - Ausstellungsausschreibung
- b) Der Organisator muss z.H. der Technischen Kommission mindestens 2 Wochen vor der Ausstellung folgende Informationen liefern:
- Vorgesehene Anzahl der Katzen (gesamt, bzw. pro Tag)
  - Anzahl Tierärzte (gesamt oder pro Tag)
  - Anzahl Richter pro Kategorie
  - Werden ausschließlich Stewards eingesetzt
  - Werden die Katzen durch den Aussteller dem Richter vorgeführt
  - Anzahl Richterschüler
  - Hallenplan mit eingezeichnetem Käfigaufbau
- c) Der Organisator ist verpflichtet, der FFH alle geforderten Angaben zur Ausstellung fristgerecht zu liefern.
- d) Der Organisator regelt die Spesenentschädigung für das Sekretariatsteam und weitere an der Ausstellung beteiligte Personen.
- e) Der Organisator hat die Möglichkeit, den FFH-Delegierten selbst zu wünschen. Die Übernachtungskosten übernimmt die FFH. Der FFH-Delegierte verfasst einen schriftlichen Bericht über den Ausstellungsverlauf. Dieser wird spätestens drei Wochen nach der Ausstellung dem Organisator, den FFH-Mitgliedern sowie der TK und dem ZV zugestellt.
- f) Der Organisator stellt für den FFH-Info-Stand einen Standplatz in der Ausstellung zur Verfügung. Dieser ist im Hallenplan einzuzeichnen.
- g) Kann eine Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden, hat der Organisator den betroffenen Aussteller möglichst rasch darüber zu informieren.

- h) Bleibt ein abwesender Aussteller seine Anmeldegebühr trotz Mahnungen schuldig, ist dies vom Organisator den FFH-Sektionen zu melden. Bis zur Begleichung des Ausstandes dürfen diese Aussteller an keiner Ausstellung teilnehmen.
- i) Jede Katze in der Ausstellungshalle muss über eine Anmelde- sowie eine Einlassbestätigung verfügen.  
Sämtliche, sich innerhalb der Ausstellungshalle befindenden Katzen müssen im Katalog aufgeführt sein. Ausnahme: heimatlose Katzen.

## **Art. 5      Gesundheit**

- a) Die veterinär-medizinischen Kontrolle ist für jede gemeldete Katze obligatorisch. Der Tierarzt hat die Kontrolle auf der Anmeldebestätigung zu vermerken. Ohne diesen Vermerk wird die Katze nicht für die Ausstellung zugelassen.
- b) Der Tierarzt ist in erster Linie dem Kant. Veterinäramt unterstellt. Er untersucht die Katzen auf sichtbare Krankheiten, Parasiten und Ekzeme. Zudem sind die Impfungen auf die Dauer ihrer Wirkung gem. Angaben des Herstellers des Impfstoffes zu überprüfen.  
Die Tollwutimpfung wird nach Weisung des Kant. Veterinäramtes verlangt. Die Leukoseimpfung wird den Ausstellern empfohlen werden.
- c) Eine Katze, die vom Tierarzt zurückgewiesen wird, darf nicht in der Ausstellungshalle untergebracht werden. Die Begründung der Rückweisung wird durch den Tierarzt auf der Anmeldebestätigung vermerkt und wenn nötig von einem zweiten Tierarzt bestätigt.  
Zeigt die zurückgewiesene Katze Symptome für eine ansteckende Krankheit und oder Parasiten, sind alle Katzen des entsprechenden Ausstellers von der Ausstellung auszuschliessen.  
Derartige Vorfälle müssen dem Delegierten der FFH gemeldet werden.
- d) Kann eine Katze aufgrund ihres Verhaltens nicht gerichtet werden oder fügt sie dem amtierenden Richter oder Steward starke Biss- und Kratzwunden zu, erfolgt eine Meldung an den zuständigen Delegierten der FFH. Nach dem dritten gemeldeten Vorfall kann die Katze für weitere Ausstellungen gemäss Art.16 des Ausstellungsreglementes der FIFe gesperrt werden.

## **Art. 6      Pflichten des Ausstellers**

- a) Mit der Anmeldung von Katzen anerkennt der Aussteller die Ausstellungsreglemente der FIFe, der FFH und die Bestimmungen des Organisators.
- b) Die Ausstellungskäfige müssen vom Aussteller mit Vorhängen und Unterlage ausgestattet werden. Frisches Wasser und Katzentoilette ist der Katze bei Bedarf bereitzustellen.

- c) Kann eine Katze nicht ausgestellt werden, ist der Aussteller verpflichtet, den Organisator frühzeitig darüber zu informieren. Die Meldegebühr ist fällig, wenn die Abmeldung nach Meldeschluss erfolgt.
- d) Die Anmeldeformulare müssen vom Verein unterzeichnet sein, in welchem der Aussteller seine Rechte ausübt. (A-Mitglied)
- e) Während der Ausstellung dürfen keine Katzen veräussert werden. Das gilt sowohl für die Ausstellungsräumlichkeiten als auch das Ausstellungsgelände.
- f) Die Katzen müssen bis zum offiziellen Ende der Ausstellung in der Halle bleiben. Der Organisator kann vereinzelte Ausnahmen gestatten.
- g) Katzen, die auf einen neuen Besitzer transferiert werden, können nur an der Ausstellung teilnehmen, wenn der neue Besitzer diese ordentlich einschreibt. Liegt keine korrekte Anmeldung des neuen Besitzers vor, wird die Katze vom LOH nicht berücksichtigt.
- h) FFH-Sektionsmitglieder dürfen nur Katzen der Klasse 1 – 11 an Ausstellungen anmelden, welche im LOH oder RIEX-Stammbuch der FFH eingeschrieben sind.  
Für Jungtiere der Klasse 12 muss der Stammbaum beantragt sein.  
Für importierte Katzen aus anderen Verbänden, muss die Umschreibung beantragt oder zumindest angemeldet sein.

## **Art. 7 Sanktionen**

Bei Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen können Sanktionen gem. FFH-Statuten gegen Aussteller oder das organisierende FFH-Mitglied verhängt werden. Ein Aussteller kann bis zu 2 Jahre für sämtliche Ausstellungen gesperrt werden. Einem Organisator kann während maximal 2 Jahren die Durchführung von Ausstellungen untersagt werden kann.

## **Art. 8 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

- 8.1 Das vorliegende Reglement tritt mit Ablauf der Rekursfrist nach Statuten der FFH in Kraft.
- 8.2 Dieses Reglement ersetzt sämtliche bestehende, das Ausstellungswesen betreffenden Bestimmungen innerhalb der FFH.
- 8.3 Ausstellungstermine, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements von den Präsidenten akzeptiert wurden, sind nicht betroffen.

Lausanne, 26. August 2000

- Absatz 2 in Artikel 2a wurde an der Präsidentenversammlung vom 22-06-02 geändert
- Absatz h in Artikel 6 wurde an der Präsidentenversammlung vom 22-06-02 hinzugefügt